

Universitätsgesetz (UniG)

(Änderung vom 16. November 2015; Universitäre Medizin)

Der Kantonsrat,

nach Einsichtnahme in die gleichlautenden Anträge des Regierungsrates vom 8. April 2015¹ und der Kommission für Bildung und Kultur vom 7. Juli 2015,

beschliesst:

Das Universitätsgesetz vom 15. März 1998 wird wie folgt geändert:

§ 6. Abs. 1 unverändert.

² Der Regierungsrat regelt in einer Verordnung

1. Gegenstand und Verfahren der Vertragsschliessung,

2. Zuständigkeiten und Aufgaben der Direktorin oder des Direktors Universitäre Medizin.

Abs. 3 unverändert.

§ 29. Abs. 1–4 unverändert.

⁵ Er ist in eigener Kompetenz zuständig für:

Ziff. 1–6 unverändert.

7. Wahl und Entlassung der Rektorin oder des Rektors, der Prorektorinnen und Prorektoren sowie der Direktorin oder des Direktors Universitäre Medizin,

Ziff. 8–14 unverändert.

Abs. 6 unverändert.

§ 30. Abs. 1 unverändert.

² Er stellt zuhanden des Universitätsrates Antrag auf Wahl und Entlassung der Rektorin oder des Rektors, der Prorektorinnen und Prorektoren sowie der Direktorin oder des Direktors Universitäre Medizin.

Abs. 3 unverändert.

Zusammenarbeit im Gesundheitsbereich

Funktion und Aufgaben

Senat

415.11

Universitätsgesetz (UniG)

Universitäts-
leitung

- § 31. ¹ Die Universitätsleitung setzt sich zusammen aus:
Ziff. 1 unverändert.
2. den Prorektorinnen und Prorektoren sowie der Direktorin oder dem Direktor Universitäre Medizin,
Ziff. 3 unverändert.
Abs. 2–5 unverändert.

Im Namen des Kantonsrates

Die Präsidentin:

Theresia Weber-Gachnang

Der Sekretär:

Roman Schmid

Der Regierungsrat beschliesst:

Die Änderung vom 16. November 2015 des Universitätsgesetzes (Universitäre Medizin) wird auf den 1. August 2018 in Kraft gesetzt ([ABI 2018-02-09](#)).

31. Januar 2018

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident:

Markus Kägi

Der Staatsschreiber:

Beat Husi

¹ [ABI 2015-04-17](#).